

Sabine und Götz Jansen
Kettengasse 13
69117 Heidelberg
Telefon: 06221/91 49 97
E-Mail: JansenG@aol.com

Heidelberg, den 09.12.2010

Verwaltungsgericht Karlsruhe
Nördliche Hildapromenade 1
76133 Karlsruhe

Verwaltungsrechtssache 4K 1809/10
Sabine Jansen u.a.
Gegen Stadt Heidelberg
Wegen Sperrzeitverlängerung

Auf den Schriftsatz der Beklagten vom 30.11.2010 (2fach).

Klagebefugnis

Bei Überlegungen zur Klagebefugnis spielt die Stellung des Klägers die ausschlaggebende Rolle, ist er Betroffener oder ist er unbeteiligt. In unserem Fall sind die Kläger durch Auswirkungen von Sperrzeitregelungen der Beklagten betroffen. Als Betroffene sind die Kläger klagebefugt.

Wenn sie geltend macht, durch eine unter dem Landesgesetz stehende Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden, ist in einem Normenkontrollantrag jede natürliche oder juristische Person antragsbefugt (OVG Thüringen 2 N 607/00 vom 11.02.2003 in einem Verfahren zu einer Sperrzeitverordnung)

Falls deswegen die vorliegende Klage als Normenkontrollklage behandelt wird, wäre der entsprechende Antrag dazu mit der Einreichung der Klage auch rechtzeitig und wirksam gestellt. (OVG Thüringen 2 N 607/00 vom 11.02.2003)

Das Thüringische OVG stützt sich bei seiner Beurteilung auf die „ständige verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung“ wie beispielsweise „BVerwG 1 C 10/95 vom 7. Mai 1996 und BVerwG 7 C 219/59 vom 13. Januar 1961“. Ein weiteres Beispiel, in dem Drittbetroffenen ein Klagerecht eingeräumt wird, ist auch BayVG 22 B 88.3570 vom 19.08.1991.

Kernstadtfunktion der Altstadt

Das BImSchG sieht für Kerngebiete keine anderen Richtwerte vor als für Mischgebiete. Insofern kann für eine Altstadt mit Kernstadtfunktion nichts anderes gelten, als was mit der Klage angestrebt wird.

Vor allem kann die im öffentlichen Interesse liegende Kernstadtfunktion der Heidelberger Altstadt nachts nur soweit gehen, wie das BImSchG das zulässt. Die Interessen der Anwohner müssen bewahrt bleiben, die dafür vorgegebenen Grenzen sind im BImSchG und in der daraus folgenden TA Lärm festgelegt.

Die so festgelegten Grenzen müssen berücksichtigt werden, gleichgültig, ob es sich in der fraglichen Sperrzeitfestsetzung um eine Verlängerung gehandelt hat oder um eine Verkürzung. An diesem Punkt hat sich durch die Liberalisierung der landesweiten Sperrzeiten nichts geändert.

Bebauungsplan östliche Altstadt

Soweit der Bebauungsplan spürbare Auswirkungen auf die Lärmsituation in der Kettengasse hat, ist er hochwillkommen. Entsprechende positive Auswirkungen davon haben die Kläger allerdings bis heute nicht beobachtet. Gegenüber den Schallpegelmessungen, die auf der Internetseite präsentiert sind, ist heute subjektiv empfunden die Lärmbelastung in der Kettengasse noch weiter angestiegen.

Jedenfalls signalisiert ein Bebauungsplan mit zusätzlichen Regelungen zum Schutz der Anwohner einen offenbar vorhandenen Konsens im Streben nach Wiederherstellung der Nachtruhe in der Altstadt. Der Klageantrag liegt ganz auf dieser Linie.

Verfahrensgang

Die Kläger beantragen eine Entscheidung nach Aktenlage.

Sabine Jansen

Götz Jansen